



**Deutscher  
Behindertenrat**

Das Aktionsbündnis

Deutscher Behindertenverbände

---

Sekretariat des DBR 2023: Weibernetz e.V.  
Samuel-Beckett-Anlage 6, 34119 Kassel, Telefon: 0561/ 72 885 313  
Mail: [info@deutscher-behindertenrat.de](mailto:info@deutscher-behindertenrat.de), [www.deutscher-behindertenrat.de](http://www.deutscher-behindertenrat.de)

---

**Stellungnahme des Deutschen Behindertenrates  
zur Sitzungsunterlage des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)  
für die 5. Sitzung der AG „Inklusives SGB VIII“  
am 12. September 2023**

„Kostenheranziehung“

### **Vorbemerkung**

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) ist ein Aktionsbündnis der maßgeblichen Verbände chronisch kranker und behinderter Menschen, das mehr als 2,5 Millionen Betroffene in Deutschland repräsentiert. Er versteht sich als Plattform gemeinsamen Handelns und des Erfahrungsaustausches. Aufgabe des DBR ist es, Interessen behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen verbandsübergreifend offensiv zu vertreten.

Der DBR dankt dem BMFSFJ für die Vorbereitung des Arbeitspapiers und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Vorab möchten wir anmerken, dass eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe unter dem Vorbehalt der Kostenneutralität nicht umsetzbar sein wird, insbesondere vor dem Hintergrund der Harmonisierung von zwei Teilen der Sozialgesetzbücher, die zu keinen Verschlechterungen für die Leistungsberechtigten sowie für die benötigten Leistungen führen sollen. Der DBR erwartet, dass die benötigten Finanzmittel bereitgestellt werden, damit die für eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen dringend notwendigen Veränderungen umgesetzt werden können. Das ist keine Frage sozialpolitischer Wohltaten, sondern vielmehr eine Frage der Verwirklichung von Menschenrechten!

### **Zu B – Handlungsbedarf**

Irritiert zeigt sich der DBR darüber, dass das BMFSFJ meint, § 108 Abs. 2 S. 2 SGB VIII gebe zwingend vor, dass der Umfang der Kostenbeteiligung grundsätzlich beibehalten werden müsse. Tatsächlich heißt es in § 108 Abs. 2 S. 2 SGB VIII: „insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen, ...“

Weder der Kreis der Leistungsberechtigten an sich, noch der Umfang der Leistungen wird durch die Kostenheranziehung tangiert. Der Kreis der Leistungsberechtigten knüpft an die (drohende) Behinderung und einen individuellen Bedarf an; der Leistungsumfang an die möglichen Leistungen.

## **Zu den Handlungsoptionen: Grundsätzliches**

Der DBR erneuert seine Forderung, sämtliche behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Eingliederungshilfe vom Einsatz des Einkommens und Vermögens freizustellen. Deutschland hat sich mit der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen die volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft zu ermöglichen. Eine volle und wirksame Teilhabe nach den Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention kann nur gelingen, wenn bei der Zurverfügungstellung aller behinderungsbedingt notwendigen Leistungen vollständig auf die Anrechnung von Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten selbst sowie deren Angehöriger verzichtet wird. Ansonsten wird der Umstand einer Behinderung über die Folgen der unmittelbaren Beeinträchtigung hinaus immer zu wirtschaftlichen und persönlichen Einbußen führen.

Anders ausgedrückt: Wenn Leistungen zur Beseitigung oder Minderung eines Nachteils nur unter Anrechnung von Einkommen und Vermögen in Anspruch genommen werden können, wird keine tatsächliche Gleichstellung erreicht und die geschaffene Teilhabe ist gerade nicht gleichberechtigt. Das wiederum läuft dem Prinzip der Chancengleichheit zuwider.

Bei einer teilstationären oder stationären Leistungserbringung ist ein Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis angemessen.

Im Übrigen weist der DBR darauf hin, dass sich die Regierung in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt hat, mit Blick auf die Leistungen der Eingliederungshilfe weitere Schritte bei der Freistellung von Einkommen und Vermögen zu gehen. Der DBR erwartet, dass dieses Versprechen im Sinne der Inklusion eingelöst wird. Dies bedeutet eine vollständige Streichung der Einkommens- und Vermögenseinsätze für alle Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII.

Daher nimmt der DBR zu den nachfolgenden Optionen nur hilfsweise Stellung:

### **Zu Abschnitt 1 (Kostenbeitragspflichtige Leistungen)**

#### **Zu a) - ambulante Leistungen**

Mindestens ist Option 2 umzusetzen. Ziel der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe soll es sein, die Leistungen für alle jungen Menschen mit Behinderungen einheitlich im SGB VIII zu regeln. So sollen auch bestehende Ungleichbehandlungen von Menschen mit seelischen Behinderungen einerseits und körperlichen, geistigen sowie Sinnesbehinderungen andererseits überwunden werden. Ebenfalls sollen bisher bestehende Abgrenzungstreitigkeiten zwischen seelischen und geistigen Behinderungen künftig keine Rolle mehr spielen. Daher scheidet Option 1 aus.

Will man Leistungsverschlechterungen und verfassungsrechtlich problematische Ungleichbehandlungen innerhalb der Gruppe der Menschen mit Behinderungen vermeiden, dann muss bei einer Zusammenführung der Leistungen jeweils die günstigere Regelung greifen. Das allein schon bedingt es, ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe innerhalb des SGB VIII künftig gänzlich vom Einsatz des Einkommens und Vermögens freizustellen.

Darüber hinaus sieht es der DBR aber auch im Sinne der Inklusion für absolut notwendig an, ambulante Leistungen künftig besser und für die Familien niedrigschwelliger auszugestalten. Zu den nicht privilegierten Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne des SGB IX, Teil 2, gehören bislang wichtige Leistungen der Sozialen Teilhabe, wie Assistenzleistungen (u. a. Assistenz im Freizeitbereich), Kommunikationshilfen und Leistungen zur Mobilität. Bislang werden solche Leistungen an Minderjährige kaum erbracht. Das liegt v. a. auch daran, dass diese Leistungen abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern

sind. Es darf aber nicht sein, dass es für Eltern von Kindern mit Behinderung eine deutlich höhere finanzielle Belastung darstellt, wenn sie ihrem Kind die Teilnahme an einer Jugendfreizeit oder einem nachmittäglichen Freizeitangebot ermöglichen wollen, nur weil es eine Assistenz benötigt. Es darf genauso wenig sein, dass Kinder mit Behinderung an solchen inklusiven Angeboten nicht teilnehmen, weil Eltern diese zusätzliche finanzielle Last nicht tragen können oder die Offenlegung ihrer finanziellen Situation scheuen.

Assistenzleistungen sind gerade für junge Menschen mit Behinderung eine Voraussetzung für eine altersgerechte Ablösung vom Elternhaus. Die Begleitung durch die eigenen Eltern darf unter diesem Aspekt aus Sicht des DBR keine Alternative zu Assistenzleistungen sein.

Letztlich verweist der DBR darauf, dass durch den Verzicht auf die Kostenbeitragsberechnung auch Ressourcen im Bereich der Verwaltung eingespart werden. Das ist mit Blick auf den bestehenden Fachkräftemangel dringend angezeigt.

### **Zu b) Teilstationäre und vollstationäre Leistungen/Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht**

Bei der einzigen dargestellten Option wäre sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen, die teilstationäre oder stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, sowie deren Eltern künftig ebenfalls nur die häusliche Ersparnis zu tragen haben. Hier darf es im Sinne eines einheitlichen Teilhaberechts und einer Gleichbehandlung von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen keine Schlechterstellung geben.

### **Zu c) Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung)**

Der DBR befürwortet Option 3, sofern damit einhergeht, dass zukünftig alle ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe kostenbeitragsfrei sind. Dementsprechend sind all die genannten Leistungen mit Blick auf die Ausführungen zu a) aus Sicht des DBR unabhängig von Einkommen und Vermögen zu erbringen. Allerdings weist der DBR darauf hin, dass die vom BMFSFJ vorgenommene Aufzählung willkürlich erscheint. Es handelt sich um Leistungen, die dem Leistungskatalog in § 76 Abs. 2 SGB IX entnommen sind. Der DBR geht davon aus, dass dieser Leistungskatalog weiterhin vollständig gilt und dementsprechend auch zum Beispiel Hilfsmittel zur sozialen Teilhabe oder Maßnahmen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten selbstverständlich weiterhin eingeschlossen sind und als ambulante Leistung unabhängig von Einkommen und Vermögen erbracht werden.

### **Zu Abschnitt 2 (Begriff des Einkommens), Abschnitt 3 (Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis) und Abschnitt 4 (Höhe der Kostenbeiträge)**

Dem DBR ist eine dezidierte Bewertung der vorgestellten Optionen nicht möglich. Die dargestellten Konstellationen sind zum Teil ungenau und werfen zu viele Fragen auf. Zudem wäre eine komplexe juristische Vorbewertung der einzelnen Optionen unumgänglich, um die Folgen auch unter Berücksichtigung neuer Regelungskombinationen abschätzen zu können.

Der DBR weist aber auf folgendes hin:

Der DBR spricht sich klar für eine Streichung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes aus (s. o.).

Für die Berechnung der häuslichen Ersparnis ist auf die Vorgaben nach § 142 SGB IX zurückzugreifen.

Für den Fall, dass für bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe doch ein Kostenbeitrag erhoben werden sollte, weist der DBR darauf hin: Die bisherige Einkommens- und Vermögensheranziehung bei minderjährigen Leistungsberechtigten gemäß § 136 Abs. 5 SGB IX ist familienpolitisch ungerecht, denn entsprechend § 136 Abs. 5 SGB IX wird nicht berücksichtigt, ob eine Familie neben dem leistungsbeziehenden Kind weitere (auch nichtbehinderte) Kinder hat. Bei der Bemessung des Freibetrags spielt dieser Umstand keine Rolle. Diese Ungleichbehandlung ist nicht hinnehmbar und zu beenden. Darüber hinaus müssen bei der Ermittlung des Kostenbeitrags außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei volljährigen Leistungsberechtigten die Eltern im SGB IX gar nicht herangezogen werden. Hier darf es bei einem Zuständigkeitswechsel für Leistungen der Eingliederungshilfe keine Verschlechterungen geben.

Für Leistungen an Geschwisterkinder im selben Haushalt wird nach § 138 Abs. 2 SGB IX kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Auch insoweit darf es keine Verschlechterungen geben.

### **Zu Abschnitt 5 (Vermögen)**

Der einzigen Option, jegliches Vermögen unberücksichtigt zu lassen, wird ausdrücklich zugestimmt.

### **Zu Abschnitt 6 (Zweckgleiche Leistungen)**

Zwingende Voraussetzung für eine mögliche Heranziehung muss die Zweckgleichheit sein. Nur dann darf die Leistung eingesetzt werden. So dienen z. B. die Berufsausbildungsbeihilfe oder das Ausbildungsgeld nicht gleichzeitig auch dem Zweck der Teilhabe. Teilweise gibt es, wie beim BAföG zusätzliche Leistungen für behinderte Menschen. Diese sind selbstverständlich vorrangig zu Leistungen der Eingliederungshilfe einzusetzen. Des Weiteren dürfen unter dem Deckmantel der Zweckgleichheit nicht Leistungen gekürzt oder versagt werden. Daher gilt es genau zu prüfen und zu klären, ob tatsächlich eine Zweckgleichheit vorliegt.

### **Zu 7 (Kindergeld)**

Der DBR befürwortet klar Option 2.

### **Zu Abschnitt 8 (Überleitung von Ansprüchen)**

Der DBR befürwortet Option 1.

### **Zu Abschnitt 9 (Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen)**

Der DBR weist darauf hin, dass für stationäre und teilstationäre Leistungen im SGB IX auch bislang das Bruttoprinzip gilt (§ 142 Abs. 2 und 3 SGB IX). Das muss beibehalten werden. Daher wird Option 1 befürwortet.

Kassel/Berlin, 04.09.2023